

Die Sächsische Ärzteversorgung informiert:

Freie Mitarbeiter - Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1999
Achtung: Fristablauf 31. März 1999

Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (Bundesgesetzblatt I, 1998, Seite 3843 ff.) ist der Kreis der Versicherungspflichtigen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeweitet worden. Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit dem **1. Januar 1999 Scheinselbständige** und **arbeitnehmerähnliche Selbständige**, somit ein großer Teil der sogenannten „Freien Mitarbeiter“.

Scheinselbständige (§ 7 Abs. 4 SGB IV) sind Personen, bei denen **mindestens zwei** der folgenden Kriterien vorliegen:

- Es werden außer Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.
- In der Regel wird nur für einen Arbeitgeber gearbeitet.
- Es wird eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt, das heißt, der Scheinselbständige unterliegt Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation eingegliedert.
- Der Scheinselbständige tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.

Wenn mindestens zwei der vier Kriterien vorliegen, wird kraft Gesetzes vermutet, daß eine Arbeitnehmerbeschäftigung vorliegt. Das Mitglied bzw. der Auftraggeber/Arbeitgeber haben dann zwar die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen, die Beweislast liegt jedoch beim Mitglied. Gelingt dem Mitglied der Beweis, daß es kein Scheinselbständiger ist, nicht, wird es als Arbeitnehmer im Sinne des Sozialgesetzbuches behandelt, das heißt, es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Zudem hat der Auftraggeber/Arbeitgeber den Sozialversicherungsbeitrag zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil). Darüber hinaus kann die Neubestimmung des Status als Angestellter für den Arbeitgeber Konsequenzen in bezug auf seine mögliche Beziehung zur Kassenärztlichen Vereinigung haben.

Arbeitnehmerähnliche Selbständige (§ 2 Nr. 9 SGB VI) sind solche Personen, die zwar unzweifelhaft selbständig sind, aber trotzdem in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 1999 einbezogen werden. Wer keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auf-

traggeber hat, wird als Selbständiger in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. In diesem Fall beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die gesetzliche Rentenversicherung.

Besteht bei dem Mitglied die Möglichkeit, daß es entweder die Kriterien der Scheinselbständigkeit oder arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit erfüllt, empfehlen wir sicherheitshalber einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Sächsischen Ärzteversorgung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu stellen. Es ist nicht auszuschließen, daß die Einzugsstellen der Krankenkassen oder Prüfdienste der gesetzlichen Rentenversicherung im Laufe der nächsten Monate und Jahre feststellen, daß das Mitglied der Rentenversicherungspflicht unterliegt und es rückwirkend ab 1. Januar 1999 in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen wird. Zwar könnte das Mitglied auch dann noch einen Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellen. Die Befreiung wirkt aber nur auf den 1. Januar 1999 zurück, wenn sie

bis zum 31. März 1999

beantragt wird. Geht der Antrag auf Befreiung nach diesem Zeitpunkt ein, wirkt er erst ab Eingang des Antrages bei der Sächsischen Ärzteversorgung. Daher besteht die Gefahr, daß das Mitglied von der Sozialversicherung rückwirkend als versicherungspflichtig angesehen wird, eine nach dieser Feststellung beantragte Befreiung jedoch erst ab Antragseingang wirkt, so daß das Mitglied neben der Pflichtteilnahme in der Sächsischen Ärzteversorgung auch in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und somit für diesen Zeitraum doppelt Beiträge bezahlen muß.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung für **arbeitnehmerähnliche Selbständige** sind neben der allgemeinen Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI **spezielle Befreiungsmöglichkeiten bis zum 30. Juni 1999** vorgesehen (§ 231 Abs. 5 SGB VI). Befreiungsvoraussetzung ist danach entweder die Vollendung des 50. Lebensjahres bei Inkrafttreten des Gesetzes oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lebensversicherung und/oder betrieblichen Versorgungszusage, wenn diese bis zum 30. Juni 1999 rentenversi-

cherungsäquivalent ausgestaltet wird. Nicht zur Befreiung führen dagegen nach dem 10. Dezember 1998 abgeschlossene Versicherungsverträge; das Befreiungsrecht des § 231 Abs. 5 Nr. 2 SGB VI beinhaltet nur die Möglichkeit, eine am 10. Dezember 1998 bereits abgeschlossene Lebensversicherung an die Vorgaben des Gesetzes anzupassen. Diese spezielle Befreiungsmöglichkeit gilt aber nur für **arbeitnehmerähnliche Selbständige**, nicht dagegen für scheinselbständige Arbeitnehmer.

Die Höhe des Rentenversicherungsbeitrages für arbeitnehmerähnliche Selbständige wird nach den Vorschriften berechnet, die schon bisher für rentenversicherungspflichtige Selbständige gelten (§ 162 SGB VI). Danach ist der Beitrag regelmäßig auf der Grundlage der Bezugsgröße, die dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten entspricht, zu berechnen. Die Bezugsgröße beträgt 1999 in den alten Bundesländern DM 4.410,- und in den neuen Bundesländern DM 3.710,-. Hieraus ergibt sich ein Regelbeitrag von DM 860,- bzw. DM 723,-. Im Einzelfall kann auf Antrag auch das höhere oder niedrigere tatsächliche Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden, wenn es durch Steuerbescheid nachgewiesen wird. In den ersten drei Berufsjahren werden auf Antrag entsprechend 50 % der oben genannten Bezugsgröße für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

Will das Mitglied Rechtsklarheit bezüglich seines beruflichen Status erlangen, sollte es sich unmittelbar mit der BfA bzw. einer ihrer Beratungsstellen in Verbindung setzen. Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen für die arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit, sollte es prüfen, ob die dafür vorgesehene spezielle Befreiungsmöglichkeit in seiner Person gegeben ist (Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. Januar 1999 oder Nachweis einer bereits am 10. Dezember 1998 bestehenden ausreichenden Lebensversicherung). Sollte dies der Fall sein, gilt die Frist 30. Juni 1999 zu beachten. Der Antrag muß bei der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der neuen Regelungen liegt bei jedem Mitglied selbst und nicht bei der Sächsischen Ärzteversorgung.